

Frau Ministerialrätin  
Carmen Bock  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg  
Thouretstraße 6  
70173 Stuttgart

17. Dezember 2025

**Gemeinsame Stellungnahme zur Rechtsverordnung zur Kindeswohlgefährdung  
in Einrichtungen nach § 8b SchG**

Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2025, Az.: KM53-6503-37/6/5

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Rechtsverordnung zur Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen nach § 8b Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) Stellung nehmen zu können, und erlauben uns die nachfolgenden Anmerkungen:

**Allgemeines**

§ 24 Absatz 4 i.V. m. § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr.3 SGB VIII regelt, dass nur solche Betreuungsangebote den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) erfüllen, welche eine Betriebserlaubnis haben oder welche unter Aufsicht stehen. Mit der Schulgesetzänderung mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 wurden schulnahe Betreuungsangebote durch Einführung des § 8b SchG unter Schulaufsicht gestellt. Schulkindebetreuungsangebote außerhalb eines betriebserlaubten Hortes unterstanden bis dahin keiner Aufsicht und wären somit nicht rechtsanspruchserfüllend gewesen.

Die Schulaufsicht wird grundsätzlich von der unteren Schulaufsichtsbehörde ausgeführt, § 32 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 SchG. Für die Schließung einer Einrichtung oder die Tätig-

keitsuntersagung gegenüber einer beschäftigten Person ist nach § 32 Absatz 4 SchG die obere Schulbehörde zuständig. Seit Einführung der Schulaufsicht nach § 8b SchG besteht die grundsätzliche Problematik, dass die staatlichen Schulbehörden eigentlich keinerlei Kenntnisse über die vorhandenen kommunalen/schulnahen Betreuungsangebote, welche unter ihre Aufsicht fallen, haben. Seit der Einführung der Schulaufsicht gab es auch noch keine Rechtsgrundlage, welche Träger verpflichtete, ihre Schulkindbetreuungsangebote gegenüber der staatlichen Schulverwaltung anzuzeigen.

Der Entwurf der Verordnung konkretisiert jetzt Meldepflichten und benennt Fallkonstellationen, in denen die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden informiert werden müssen. Die Schulämter bekommen nun bei Kindeswohlgefährdung die Aufsicht über die § 8b-Betreuungsangebote an Schulen, die Träger bekommen ein Gegenüber, dem sie rechenschaftspflichtig sind, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Diese Vorgehensweise begrüßen wir grundsätzlich, da sie eine verständliche Regelung schafft.

Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit das in den Schulaufsichtsbehörden eingesetzte Personal dafür qualifiziert ist, eine fachlich fundierte Einschätzung hinsichtlich kindeswohlgefährdender Aspekte treffen und daraus resultierende, notwendige Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung ableiten und umsetzen kann. Bekanntermaßen gehören solche Prüfungen und daraus abzuleitende Handlungsschritte originär in die Zuständigkeit der öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Wir regen daher nochmals an, und dürfen insoweit auch auf unsere damalige Stellungnahme vom 15. Juli 2025 verweisen, eine klare Schnittstellenbeschreibung und Verfahrensregelung mit den Bezugspunkten zur Jugendhilfe vorzunehmen, um die Qualität und Rechtssicherheit im Umgang mit entsprechenden Fällen sicherzustellen.

Insoweit halten wir auch eine Klarstellung des Anwendungsbereichs der vorliegenden Rechtsverordnung für erforderlich, denn diese bezieht sich ausschließlich auf Konstellationen, in denen die Gefährdung aus der Betreuungseinrichtung heraus entsteht. Bezüglich Kindeswohlgefährdungen von *außerhalb* der Betreuungseinrichtungen sehen wir weiterhin Regelungsbedarf im SchG. Da der letzte Gesetzesbeschluss vom 10. Dezember 2025 unsere Erwartung nach Konkretisierung des § 8b Abs. 2 SchG analog zu § 8a Absatz 4 SGB VIII, § 8b Absatz 1 SGB VIII bzw. zu § 4 KKG, um ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Betreuungseinrichtungen und das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu ermöglichen, nicht berücksichtigt hat, sehen wir weiterhin Handlungsbedarf. Hierzu bedarf es allerdings einer neuerlichen Anpassung des SchG. Insoweit dürfen wir erneut auf unsere damalige Stellungnahme aus Juli 2025 verweisen.

## **Im Einzelnen**

### **Zu § 1 Anwendungsbereich**

Die Verordnung regelt die Aufsichtsführung über Betreuungsangebote nach § 8b SchG. Für die Ausübung der Aufsicht nach § 8b SchG hatte das Kultusministerium den staatlichen Schulbehörden bisher eine „[Handreichung Schulaufsicht über Betreuungsange-](#)

bote in kommunaler oder freier Trägerschaft“ zur Verfügung gestellt. Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung den Umfang der Aufsicht über Einrichtungen nach § 8b SchG sowie die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Melde- und Berichtspflichten der Einrichtungen zu regeln, ist in § 32 Absatz 6 SchG enthalten.

Wie bereits oben ausgeführt, halten wir es für erforderlich, bereits in § 1 im Anwendungsbereich aufzunehmen, dass die Verordnung die Aufsichtsausübung und die Kindeswohlgefährdung „in einer Einrichtung“ nach § 8b SchG behandelt.

### **Zu § 2 Umfang der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörden und Berichtspflichten der Träger der Betreuungsangebote**

Wir merken an, dass die unter § 2 der Verordnung benannten Anhaltspunkte einer Gefährdung sich nicht mit der Definition der Kindeswohlgefährdung aus der Umsetzung des SGB VIII decken. Es muss klar sein, dass die örtlich zuständigen Jugendämter nur mit Sachverhalten konfrontiert werden, die auch in deren Regelungsbereich fallen, was bspw. bei baurechtlichen Fragestellungen nicht gegeben sein wird.

Absatz 2 führt aus, wann eine Gefährdung vorliegen kann. Genannt werden neben körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt auch bauliche Verhältnisse oder Ausstattungen, welche geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl zu beeinträchtigen. Außerdem werden der Einsatz von ungeeignetem Personal oder ein nicht angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem Personal und teilnehmenden Schulkindern während der Durchführung der Betreuung genannt.

Wir erkennen an, dass das Land die Schulaufsicht inhaltlich so gestalten muss, dass diese dem Rechtsanspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz gerecht wird. Andererseits hatte das Land mit der Schulaufsicht ausdrücklich keine Standards hinsichtlich der Qualifikation des betreuenden Personals, des Personalschlüssels, der Gruppengröße und der Räumlichkeiten verbunden. Standards dürfen deshalb auch nicht durch die Ausübung der Aufsicht eingeführt werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, anhand welcher Maßstäbe die Schulaufsicht die in Nummer 4 (bauliche Verhältnisse und Ausstattung), Nummer 5 (hygienische Verhältnisse), Nummer 6 (Einsatz von ungeeignetem Personal) und Nummer 7 (unangemessenes Betreuungsverhältnis) beschriebenen Kriterien beurteilen wird und wie sichergestellt wird, dass die Verhältnisse nicht von staatlichem Schulamt zu staatlichem Schulamt unterschiedlich beurteilt werden. Zur Klarstellung, dass es sich nicht um generelle Maßstäbe der Schulaufsicht handelt, regen wir an, in Absatz 2 und in Absatz 4 die Formulierung „im Einzelfall“ aufzunehmen.

Absatz 3 verpflichtet Träger von Betreuungsangeboten, kindeswohlgefährdende Ereignisse oder Entwicklungen in der Einrichtung der Schulaufsicht zu berichten. Hier sehen wir Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung. Zunächst sehen sich die Träger von Betreuungsangeboten selbst verpflichtet, kindeswohlgefährdende Zustände in ihrem Betreuungsangebot abzustellen. Dies entspricht der bisherigen Praxis in der Schulkind-

betreuung, bevor eine Schulaufsicht eingeführt wurde. Durch den Umstand, dass auch nichtpädagogisches Personal in der Schulkindbetreuung eingesetzt werden kann, besteht die Notwendigkeit, dieses Personal in der Erkennung von Kindeswohlgefährdenden Ereignissen oder Entwicklungen zu schulen. An dieser Stelle sei auf die Basisschulung und das Aufbaumodul „Kinderschutz“ der Verwaltungsschule des Gemeindetags hingewiesen, welches speziell für nichtpädagogisches Personal in der Schulkindbetreuung angeboten und bereits stark nachgefragt ist.

Absatz 4 ermächtigt die Schulaufsichtsbehörde, geeignete Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts zu ergreifen. An dieser Stelle bitten wir ebenfalls darum, die Einzelfallbezogenheit der „geeigneten Maßnahmen“ in den Verordnungstext aufzunehmen. Auch regen wir an, die künftige Bedeutung der bisherigen „Handreichung Schulaufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft“ als Handlungsleitfaden zur Aufsichtsausübung in geeigneter Form darzustellen.

Aufgrund der oben bereits genannten Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe halten wir hier schließlich einen Verweis auf § 32 Abs. 5 SchG für zielführend. So wird klargestellt, dass auch bei Fallkonstellationen von der Einrichtung ausgehend unter den Voraussetzungen in § 32 Abs. 5 SchG das Jugendamt zu unterrichten ist.

### **Zu § 3 Meldepflichten der Träger von Betreuungsangeboten**

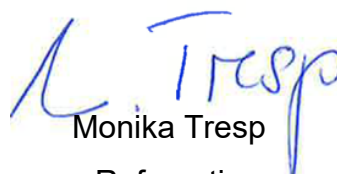
Es ist nachvollziehbar, dass die Schulaufsicht Kenntnis von den zu beaufsichtigenden Betreuungsangeboten erlangen muss. Für betriebserlaubte Betreuungsangebote ist die Erlangung der Kenntnis im Rahmen der Betriebserlaubnis gegeben. Für alle Betreuungsangebote, also auch die Angebote ohne Betriebserlaubnis, werden die erforderlichen Daten bereits im Rahmen der GaFöG-Statistik erhoben. Deshalb bitten wir dringend zu prüfen, ob auf diese Daten zurückgegriffen werden kann. Denkbar wäre eine Einwilligung der Angebotsträger im Rahmen der GaFöG-Statistik, dass ihre Angaben für die Ausübung der Schulaufsicht genutzt werden dürfen. Eine mehrfache Meldepflicht der Angebotsträger im Rahmen eines Aufgabenkomplexes (des Rechtsanspruchs nach dem GaFöG) wäre im Hinblick auf die Bemühungen zur Entbürokratisierung und Abschaffung von Berichts- und Meldepflichten nicht vermittelbar.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Nathalie Münz

Hauptgeschäftsführerin

  
Monika Tresp

Referentin